

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2905  
des Abgeordneten Dr. Hans-Christoph Berndt (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/8015

### **Armuts- und Sozialberichterstattung im Land Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Immer wieder wurde in der Vergangenheit bemängelt, dass es im Land Brandenburg keine detaillierte Erfassung der Zahl der Wohnungslosen gibt. So kritisierte dies z. B. auch ein Vertreter der Gesellschaft für Arbeit und Soziales im Rahmen des Fachgesprächs „Armuts- und Sozialberichterstattung im Land Brandenburg“ am 19. Januar 2023 in den Räumlichkeiten des Paritätischen Wohlfahrtsverbands in Potsdam. Im vergangenen Juli berichtete der RBB von 1300 in Notunterkünften untergebrachten Wohnungslosen im Land Brandenburg.<sup>1</sup> Der Bericht „Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit“<sup>2</sup> des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 8. Dezember 2022 gibt zum ersten Mal genauere Auskunft über das Ausmaß und die konkrete Gestalt der Wohnungslosigkeit in Deutschland. Allerdings geht der Bericht im Hinblick auf die Bundesländeraufschlüsselung deutlich weniger in die Detailtiefe. In diesem Kontext stellen sich Fragen im Hinblick auf Wohnungslosigkeit und weitere Aspekte der Armutsbekämpfung im Land Brandenburg.

1. Beim Fachgespräch im Sinne der Vorbemerkung wurde von hohen Quoten der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen berichtet. Diese betrügen beim Bürgergeld/Hartz IV 40 bis 60 Prozent, bei der Grundsicherung 60 Prozent, beim Wohngeld ebenfalls 60 Prozent und bei Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket Prozent gar 85 Prozent (hier tendenziell sogar mehr wegen Untererfassung). Wie gestalten sich für diese vier Bereiche jeweils die Quoten der Nichtinanspruchnahme von
  - a) Ausländern (wenn möglich, EU-Ausländer und Nicht-EU-Ausländer trennen)/sogenannten Flüchtlingen/Deutschen,
  - b) Frauen/Männern,
  - c) verschiedenen Altersgruppen und
  - d) Alleinerziehenden/Familien mit Kindern?

---

<sup>1</sup> Vgl. „Mehr als 27.000 wohnungslose Menschen in der Region leben in Notunterkünften“, in: <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2022/07/berlin-brandenburg-wohnungslose-menschen-untergebracht-unterkuenfte-zahlen-erfasst.html> (15.07.2022), abgerufen am 14.02.2023.

<sup>2</sup> Vgl. „Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit“, in: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziale-Sicherung/wohnungslosenbericht-2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziale-Sicherung/wohnungslosenbericht-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (08.12.2022), abgerufen am 14.02.2023.

Zu Frage 1: Der Landesregierung liegen keine Angaben zur Nichtinanspruchnahme von den in der Fragestellung genannten Leistungen durch an sich berechnigte Personen und somit auch keine Angaben für einzelne Personengruppen vor.

Bekannt sind lediglich Schätzungen aus wissenschaftlichen Studien zur Nichtinanspruchnahme bei der Sozialhilfeleistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) (vgl. MSGIV, sozialspezial 8, S. 19).

2. Wo liegt die Quote der Nichtinanspruchnahme beim Landesprogramm „Ferienzuschüsse für Familien mit geringem Einkommen“? Soweit möglich, im Sinne der Frage 1 aufschlüsseln.

Zu Frage 2: Bei den Ferienzuschüssen für Familien mit geringem Einkommen handelt es sich um eine monetäre Leistung, auf die Familien keinen Rechtsanspruch haben. Die Ferienzuschüsse für diese Familien sind ausschließlich freiwillige Leistungen des Landes auf der Basis einer Förderrichtlinie, so dass nur so viele Anträge auf eine Förderung von der zuständigen Behörde - dem Landesamt für Soziales und Versorgung - bewilligt werden können, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Quote für die Nichtinanspruchnahme durch theoretisch berechnigte Familien kann daher nicht erhoben werden.

3. Wie gedenkt die Landesregierung, die Bürger besser über die Leistungen im Sinne der Fragen 1 und 2 zu informieren?

Zu Frage 3: Im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil - SGB I) ist ein genereller Anspruch auf Aufklärung, Beratung und Auskunft durch die Leistungsträger zu den verschiedenen Sozialleistungen ausdrücklich festgeschrieben (§§ 13 bis 15 SGB I). Diese Ansprüche werden regelmäßig in den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches wiederholt und konkretisiert. Im SGB XII, in dem auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geregelt ist, wird z. B. neben der Beratung auch ausdrücklich die Unterstützung der Leistungsberechnigten festgeschrieben (§ 11 SGB XII).

Die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - sog. Bürgergeld - werden durch den Bund und die Kommunen erbracht. Bildungs- und Teilhabeleistungen werden allein durch die Kommunen erbracht. Gesetzlich zuständig für die Beratung und Information zu den Leistungen sind die Leistungsträger.

Wohngeld ist eine Leistung des Bundes. Die Landesregierung informiert auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) über das Wohngeld und die Voraussetzungen seiner Inanspruchnahme. Hierzu gehört unter anderem ein Wohngeldrechner, mit dem sich ein möglicher Anspruch überschlägig errechnen lässt. Darüber hinaus ist die Internetseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) mit umfangreichen Wohngeldinformationen verlinkt.

Regelmäßig informiert das MIL die Öffentlichkeit durch Pressemitteilungen über Leistungsänderungen, so zuletzt über die Wohngeldreform des Bundes (Wohngeld-Plus) zum 01.01.2023. Das BMWSB stellte den Ländern ein umfangreiches Materialpaket (u. a. Erklär-Videos, digitale Flyer, Plakate, Grafiken) zur Verfügung, welches das MIL an die 39 Wohngeldbehörden des Landes zur Nutzung weitergereicht hat.

Die Informationskampagne des Bundes zum Wohngeld-Plus führte zu einer Vervielfachung der Beantragungen im Vorjahresvergleich. Dies hat gezeigt, dass die Werbung des Bundes einen Großteil der Leistungsberechtigten erreicht.

Hinsichtlich der in Frage 2 abgefragten Ferienzuschüsse für Familien mit geringem Einkommen sind die Haushaltsmittel für die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Familienferienreisen im Land Brandenburg in der Regel vollständig abgeflissen, so dass die Landesregierung eine weitere Bewerbung dieser freiwilligen Leistung als nicht notwendig erachtet.

4. Während des Fachgesprächs im Sinne der Vorbemerkung wurde auch geäußert, dass nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern auch innerhalb des Landes Brandenburg große geografische Unterschiede im Hinblick auf die Armut bestehen. Was kann die Landesregierung über Armutsunterschiede zwischen Land und Stadt bzw. urbanem und rurealem Raum im Land Brandenburg berichten? Wo liegen besonders ausgewiesene Armuts-Hotspots und wo ist die Situation entspannter?

Zu Frage 4: Die Armutsgefährdungsquote gilt als ein relevanter Indikator für die Einschätzung materieller Armut. Sie wird - entsprechend dem EU-Standard - definiert als der Anteil der Personen, die weniger als 60 % des Medians des Äquivalenzeinkommens (Vergleichseinkommen) der Bevölkerung in Privathaushalten zur Verfügung haben. Die entsprechenden Daten werden im Rahmen der Auswertung des Mikrozensus in der amtlichen Statistik ausgewiesen. Dabei ist das Äquivalenzeinkommen ein auf der Basis des Haushaltsnettoeinkommens berechnetes bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied.

Eine regionale Differenzierung der aktuellen Armutsgefährdungsquote ist für das Land Brandenburg aus methodischen Gründen lediglich nach den fünf Planungsregionen des Landes möglich. Daten für kleinräumigere Aggregationsebenen liegen nicht vor.

Für das Beobachtungsjahr 2021 (Endergebnis) weist der Mikrozensus eine Armutsgefährdungsquote für das Land Brandenburg insgesamt von 14,8 Prozent aus. Die Daten für die Planungsregionen weichen dabei lediglich gering von dem landesweiten Wert ab. Die geringste Armutsgefährdungsquote wurde mit 13,4 Prozent in der Planungsregion Oderland-Spree gemessen, die höchste mit 16,6 Prozent in Prignitz-Oberhavel.

5. Beim Fachgespräch im Sinne der Vorbemerkung wurde auch über das neue Förderprogramm ESF+ bzw. die neue Förderperiode berichtet. Wie viel Prozent der im Land Brandenburg im Zuge des vergangenen/ausgehenden ESF-Programms geförderten Projekte hatten jeweils einen (Querschnitts)Bezug zu Migranten/Zuwanderungs-, Gender- oder LGBTQI-Themen?

Zu Frage 5: Entsprechend den Grundsätzen der Unionsunterstützung für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (vgl. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) wird die Geschlechtergleichstellung während der gesamten Programmumsetzung berücksichtigt und gefördert.

Ebenso sind Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung Bestandteil der Programmdurchführung. Dementsprechend sind die Begünstigten des ESF auch im Land Brandenburg verpflichtet, den Grundsatz der Gleichstellungsförderung und Nichtdiskriminierung einzuhalten.

Neben der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung beinhalteten darüber hinaus rund 35 Prozent der Projekte der auslaufenden Förderperiode 2014 - 2020 im Land Brandenburg besondere Aktivitäten zur Gleichstellung von Frauen und Männern und/oder zur Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung der Chancengleichheit entsprechend den spezifischen Bestimmungen für den Europäischen Sozialfonds (vgl. Verordnung (EU) Nr. 1304/2013). Darunter fallen u. a. die rund 24 Prozent aller Projekte, die zur Verbesserung der Integration von Migrantinnen bzw. Migranten beigetragen haben, bzw. die knapp 11 Prozent aller Projekte, die gezielt die Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere die Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen, unterstützt haben. Zum Anteil von Projekten mit LGBTQI-Bezug liegen keine gesonderten Daten vor.

6. Welche konkreten Armutsbekämpfungsmaßnahmen gedenkt die Landesregierung noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen?

Zu Frage 6: Wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage Nr. 580 (LT-Drucksache 7/1674) dargestellt, ist ein wesentlicher Einflussfaktor für die Vermeidung von materieller Armut die Erwerbsbeteiligung in Verbindung mit auskömmlichen Löhnen. Die Anzahl der Erwerbstätigen ist im Land Brandenburg im vergangenen Jahr angestiegen (+ 1,1 %). Mit der Einführung und turnusmäßigen Anpassung des Mindestlohns hat sich auch die Situation bei den Löhnen weiter verbessert. Darüber hinaus sichern Sozialtransfers die Menschen materiell ab, die ihren Lebensunterhalt aus unterschiedlichen Gründen nicht selber bestreiten können. Hier ist zu beachten, dass die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der öffentlichen Fürsorge - und dazu gehört auch die Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums - grundsätzlich beim Bund liegt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz).

Das Land Brandenburg hat sich in den letzten Jahren verstärkt für die Verbesserung der Situation benachteiligter Kinder und ihrer Familien eingesetzt. So wurden bspw. Familienzentren an Mehrgenerationenhäusern eingerichtet, die als niedrigschwellige Anlauf- und Beratungsstellen fungieren. Ziel der Familienzentren ist es, besonders Familien mit geringem Einkommen dabei zu unterstützen, die ihnen zustehenden finanziellen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die jährliche Förderung von Familienzentren wird von bislang 0,6 auf künftig 2,6 Millionen Euro pro Jahr erhöht, um bereits bestehende Einrichtungen auszubauen und weitere Familienzentren aufzubauen.

Mit dem neuen ESF+- Förderprogramm „Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien“ unterstützt das Land Kommunen, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie lokale Netzwerke und Initiativen bei der Prävention von Kinder- und Familienarmut und der Bekämpfung von Armutsfolgen. Für dieses Programm stehen bis zum Jahr 2028 Mittel für Projekte im Gesamtvolumen von bis zu 15,1 Mio. Euro zur Verfügung.